

Sponsor- AGB Pink Ribbon Charity Walk

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden AGB sind anwendbar auf die von der 2C Communication GmbH (nachfolgend 2C genannt) gegenüber dem Sponsor erbrachten Leistungen in Bezug auf den Pink Ribbon Charity Walk.

2. Ort und Datum

Der Brustkrebs-Solidaritätslauf «Pink Ribbon Charity Walk» findet einmal jährlich im Stadion Letzigrund in Zürich statt. Sobald das Datum vom Stadionmanagement festgelegt und die Bewilligung der Stadt Zürich erteilt worden ist, teilt 2C das Datum dem Sponsor schriftlich mit. Sollte aufgrund der Corona-Pandemie der Pink Ribbon Charity Walk als virtueller Event durchgeführt werden, so wird dem Sponsor ein alternatives Sponsoringpaket angeboten.

3. Vertragsgegenstand

Die Leistungen und Gegenleistungen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Sie sind nach Unterzeichnung beider Parteien verbindlich und werden per Post oder auf elektronischem Weg verschickt. Sofern nichts anderes in der Vereinbarung steht, werden die Kosten gemäss Vereinbarung in einer einmaligen Rate im Juli dem Sponsor in Rechnung gestellt. Allfällige Mehrkosten für den Sponsor durch zusätzliche Leistung der 2C werden dem Sponsor vorab offeriert und separat in Rechnung gestellt.

4. Event Location und Sicherheit

Der Pink Ribbon Charity Walk findet im Stadion Letzigrund statt. Der Sponsor ist informiert, dass sich 2C an die Richtlinien des Stadionmanagements und die Auflagen der Stadt Zürich halten muss. Der Sponsor akzeptiert diese Auflagen und bestätigt insbesondere folgende ihm übertragene Pflichten:

- 4.1 Wenn der Sponsor einen Stand im Stadion betreibt, bestätigt er, das Merkblatt «**Fliegende Bauten** (Sichere Aufstellung und Betrieb)» der Stadt Zürich gelesen zu haben und die entsprechenden Vorgaben für einen sicheren Stand einhält. Die Sicherheit von Besuchenden, Helfenden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit fliegenden Bauten liegt in der alleinigen Verantwortung des Sponsors. Der Sponsor haftet bei allfälliger Beschädigung im Stadion Letzigrund. Dies gilt ebenfalls für jene Schäden, welche während des Aufbaus von Werbemitteln wie Fahnen, Banner, Torbogen etc. entstehen.
- 4.2 Das Programm am Sponsorenstand wird 2C vorab im Datenblatt mitgeteilt und kann bei Bedenken aus Sicherheitsgründen geändert werden.
- 4.3 Grundsätzlich dürfen keine Fahrzeuge auf die Laufbahn und den Infrastrukturplatz im Stadion Letzigrund. Sollte der Sponsor trotzdem mit einem Fahrzeug auf den Platz fahren, muss er vorab das Dokument «**Regelung für Fahrzeuge auf der Laufbahn und Infrastrukturplatz im Stadion Letzigrund**» unterschreiben. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Sponsor, dass bei Nichteinhaltung der Vorsichtsmassnahmen jegliche Haftung durch 2C ablehnt wird. Der Sponsor haftet dabei für Schäden, welche durch unvorsichtige Arbeitsweise entstehen. Dies gilt auch für die durch den Sponsor beauftragten Drittpersonen oder Helfende.

5. Verwendung des Logos

Das Verwenden des Pink Ribbon Logos für eigene Werbemassnahmen oder das Branding von Produkten steht dem Sponsor nur soweit zu, als dies in der Vereinbarung

festgehalten ist. Ausserdem darf das Pink Ribbon Schweiz Logo nur als Ganzes eingesetzt werden, d.h. Schrift und Symbol dürfen nicht auseinandergenommen oder geändert werden. Falls der Sponsor Pink Ribbon (als Logo oder Text) für eigene Promotionen, Pressetexte oder andere Kommunikationsmassnahmen einsetzt, werden sämtliche Texte und Layouts vorab 2C zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung kann von 2C per E-Mail erteilt werden. Supportern kann grundsätzlich keine Branchenexklusivität gewährleistet werden.

6. Kündigung

Falls eine der Parteien wesentliche Verpflichtungen der Vereinbarung nicht oder nicht gehörig erfüllt, kann die andere Partei die pflichtverletzende Partei mittels eingeschriebenen Briefs auffordern, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Kommt die pflichtverletzende Partei dieser Aufforderung nicht nach, so kann die andere Partei frühestens zehn Tage nach Eingang der Aufforderung bei der pflichtverletzenden Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen.

Im Weiteren ist eine sofortige Auflösung aus wichtigen Gründen ohne Abmahnung gemäss oberem Absatz möglich, falls die wichtigen Gründe derart gravierend sind, dass die Fortsetzung der Vereinbarung der auflösenden Partei unzumutbar ist. Als solche wichtige Gründe gelten insbesondere Konkurs, Nachlass-Stundung, anderweitig erwiesene Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei, gänzlicher oder teilweiser Übergang der anderen Partei in den Besitz eines Dritten sowie ein Verstoß gegen die zugesicherte Branchen-Exklusivität. Sollte es zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung kommen, so sind Schadenersatzansprüche vorbehalten.

7. Haftung und Rückerstattung

2C Communication GmbH hat grösstes Interesse den Pink Ribbon Charity Walk durchzuführen. In Bezug auf das Durchführungsdatum, die Anzahl zugelassener Personen sowie die Erteilung der Bewilligung ist sie jedoch vom Amt für Veranstaltungen abhängig. Kann der Pink Ribbon Charity Walk aufgrund höherer Gewalt, ausserordentlichen Risiken oder behördlicher Anordnung nicht durchgeführt werden, so wird der vom Sponsor geleistete Betrag wie folgt zurückerstattet:

- Absage 4 – 6 Monate vor dem Event: Rückerstattung von 70%
- Absage 1 – 3 Monate vor dem Event: Rückerstattung von 50%
- Absage 1 – 4 Wochen vor dem Event: Rückerstattung von 20%
- Absage am Eventtag: Keine Rückerstattung

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB sich als ungültig oder teilweise gültig erweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflussen. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

9. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Pink Ribbon Charity Walk richten sich nach Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.